

Besondere Geschäftsbedingungen der VSE NET GmbH für den Verkauf und die Vermietung von Kommunikationssystemen, Anlagen und Geräten

§ 1 Geltungsbereich der Bestimmungen

1. Die nachfolgenden Bestimmungen der VSE NET (VSE NET) regeln den Verkauf und / oder die Vermietung von Kommunikationssystemen, Anlagen und Geräten. Sie gelten zusätzlich und ergänzend zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der VSE NET sowie zu den Besonderen Geschäftsbedingungen der weiteren Dienstleistungen, soweit der Kunde diese bei VSE NET beauftragt hat.

§ 2 Vertragsschluss / Laufzeit und Kündigung

1. Der Vertrag kommt durch die Erteilung eines Kundenauftrages und dessen schriftliche Annahme durch VSE NET, durch die Unterzeichnung eines gegenseitigen Vertrages oder durch die tatsächliche Bereitstellung der Leistung durch VSE NET zustande.

2. Technische Änderungen in Form, Farbe und/oder Gewicht bleiben im Rahmen des Zumutbaren vorbehalten. Zeichnungen, Abbildungen, Maße, Gewichte und sonstige Leistungen sind nur als Näherungswerte zu verstehen. Sie stellen insbesondere keine Zusicherung von Eigenschaften dar, es sei denn, sie werden schriftlich ausdrücklich als verbindlich bezeichnet. Der Vertragsschluss erfolgt unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung durch Zulieferer der VSE NET und die Nichtlieferung nicht von VSE NET zu vertreten ist, insbesondere bei Abschluss eines kongruenten Deckungsgeschäftes mit Zulieferern von VSE NET. Der Kunde wird über die Nichtverfügbarkeit der Leistung unverzüglich informiert. Eine Gegenleistung wird unverzüglich zurückerstattet.

3. Mietverträge und Instandhaltungsverträge können schriftlich mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden, frühestens jedoch mit Ablauf von 5 Jahren ab dem ersten vollen Kalenderjahr nach Inbetriebnahme (vereinbarte Mindestvertragsdauer). Erfolgt keine Kündigung, verlängert sich der Vertrag jeweils um weitere 12 Monate.

§ 3 Lieferung / Leistungstermine und Fristen

1. VSE NET stellt dem Kunden den Leistungsgegenstand wie vertraglich vereinbart zur Verfügung. Die Lieferung ist vom Kunden auf dem Lieferschein zu bestätigen. Im Falle der Vermietung wird VSE NET – soweit nicht anders vereinbart - die Mietsache in den Räumen des Kunden betriebssicher einrichten und während der Dauer des Mietverhältnisses instandhalten.

2. Ergänzend zu § 8 der AGB gilt, dass VSE NET zu Teillieferungen und Teilleistungen berechtigt ist. Bei Lieferverträgen gilt jede Lieferung und Teilleistung als selbständige Leistung, die selbständig berechnet werden kann.

3. Lieferfristen sind eingehalten, wenn der Liefergegenstand innerhalb der Lieferfrist zum Versand kommt.

4. Kommt VSE NET mit der Lieferung oder Leistung in Verzug, kann der Kunde, sofern er glaubhaft macht, hieraus einen Schaden erlitten zu haben, eine Entschädigung für jede vollendete Woche des Verzuges von je 0,5%, jedoch höchstens 5% der Preises für den Teil der Lieferung / Leistung verlangen, der wegen des Verzuges nicht in zweckdienlichen Betrieb genommen werden konnte. Betrifft die Verspätung Mietgegenstände, gelten anstelle der Beträge von 0,5% und 5% des Kaufpreises die Beträge von 20% der Monatsmiete und 2 Monatsmieten.

5. Sowohl Schadensersatzansprüche des Kunden wegen Verzögerung der Lieferung als auch Schadensersatzansprüche statt der Leistung, die über die in Absatz 4 genannten Grenzen hinausgehen, sind in allen Fällen verzögerter Lieferung bzw. Leistung, auch nach Ablauf einer VSE NET etwa gesetzten Frist zur Lieferung bzw. Leistung, ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit zwingend gehaftet wird. Vom Vertrag kann der Kunde im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nur zurücktreten, soweit die Verzögerung der Lieferung bzw. Leistung von VSE NET zu vertreten ist. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

6. Der Kunde ist verpflichtet, auf Verlangen von VSE NET hin innerhalb einer angemessenen Frist zu erklären, ob er wegen der Verzögerung der Lieferung vom Vertrag zurücktritt oder auf der Lieferung besteht.

7. Werden Versand oder Zustellung auf Wunsch des Kunden um mehr als 14 Tage nach Anzeige der Versandbereitschaft verzögert, kann dem Kunden für jeden angefangenen Monat Lagergeld in Höhe von 0,5% des Preises der Gegenstände der Lieferungen, höchstens jedoch insgesamt 5%, berechnet werden. Der Nachweis höherer oder niedriger Lagerkosten bleibt den Vertragsparteien unbenommen. In den Lagerkosten sind auch die Kosten enthalten, die durch den Transport vom und zu dem Lager entstehen.

8. Dem Kunden obliegen bei der Leistungserbringung durch VSE NET erforderlichenfalls die gemäß § 9 der AGB definierten Mitwirkungspflichten.

§ 4 Abnahme

1. Sofern VSE NET nach Fertigstellung die Abnahme der Leistung verlangt, hat sie der Kunde grundsätzlich am vorher vereinbarten Termin vorzunehmen. Ist dies dem Kunden nicht möglich, kann er dies innerhalb von 12 Tagen nachholen. Die damit verbundenen Mehraufwendungen kann VSE NET dem Kunden gemäß dem tatsächlichen Aufwand anhand der jeweils gültigen Preisliste der VSE NET in Rechnung stellen.

2. Die Abnahme gilt auch ohne ausdrückliche Erklärung des Kunden als erfolgt, wenn er die Leistung, ggf. nach Abschluss einer vereinbarten Testphase, über einen Zeitraum von einem Monat ohne Mängelrüge in Gebrauch genommen oder die Rechnung für die vertragsgegenständliche Leistung vorbehaltlos beglichen hat.

§ 5 Annahmeverzug

1. Befindet sich der Kunde in Annahmeverzug, ist VSE NET berechtigt, die Liefergegenstände auf Gefahr und Kosten des Kunden einzulagern. VSE NET kann sich hierzu auch einer Spedition oder eines Lagerhalters bedienen.

2. Während der Dauer des Annahmeverzuges hat der Kunde an VSE NET als Ersatz der entstehenden Lagerkosten ohne weiteren Nachweis pro Monat pauschal 1% des Kaufpreises höchstens jedoch 10% des Kaufpreises zu bezahlen. Bei Anfall höherer Kosten kann VSE NET den Ersatz dieser Kosten gegen Nachweis vom Kunden fordern.

3. Verweigert der Kunde nach Ablauf einer ihm gesetzten Nachfrist die Annahme der Liefergegenstände oder erklärt er, die Liefergegenstände nicht abnehmen zu wollen, kann VSE NET vom Vertrag zurücktreten und Schadenersatz wegen Nichterfüllung in Höhe von 25% des Kaufpreises zu verlangen. VSE NET bleibt der Nachweis eines weitergehenden Schadens vorbehalten. Dem Kunden hingegen bleibt der Nachweis, dass ein geringerer oder überhaupt kein Schaden der VSE NET entstanden ist, erhalten.

§ 6 Gefährübergang

1. Die Gefahr geht auch bei frachtfreier Lieferung wie folgt auf den Kunden über:
a) bei Lieferungen ohne Aufstellung und Montage, wenn die Lieferungen zum Versand gebracht oder abgeholt worden sind. Auf Wunsch und Kosten des Kunden werden Lieferungen von VSE NET gegen die üblichen Transportrisiken versichert.
b) bei Lieferungen mit Aufstellung und Montage (Installation) am Tage der Übernahme am Ort des Kunden oder, soweit vereinbart, nach einwandfreien Probebetrieb. Dies gilt auch für Teillieferungen.

2. Wenn der Versand, die Zustellung, der Beginn, die Durchführung der Aufstellung oder Montage, die Übernahme im Betrieb des Kunden oder der Probebetrieb aus vom Kunden zu vertretenden Umständen verzögert wird oder der Kunde aus sonstigen Gründen in Annahmeverzug gerät, so geht die Gefahr auf den Kunden über.

3. Transportschäden sind vom Kunden unmittelbar gegenüber dem Transportunternehmer geltend zu machen.

§ 7 Instandhaltung

1. Ist nichts anderes vereinbart, umfasst die Instandhaltungsverpflichtung der VSE NET:
a) das Beseitigen von Störungen und Schäden innerhalb der üblichen Arbeitszeiten der VSE NET,
b) das Bereitstellen der zur Instandhaltung benötigten Mess- und Kontrollgeräte sowie Spezialwerkzeuge.

2. VSE NET stellt zu ihren jeweils gültigen Listenpreisen gesondert in Rechnung:
a) Instandhaltungsleistungen, die auf Wunsch des Kunden außerhalb der bei VSE NET üblichen Arbeitszeit für Instandhaltung erbracht werden,
b) vom Kunden gewünschte oder behördlich geforderte Änderungen, z. B. Änderungen des Leistungsumfanges, der Benutzerdaten, des Aufstellungsortes, der Gebührenerfassungstarife,
c) die Diagnose und das Beseitigen von Störungen oder Schäden, die durch Altern des Leitungsnetzes des Kunden oder durch Störungen an Einrichtungen des öffentlichen Netzbetreibers (z. B. der Deutschen Telekom AG) entstanden sind,
d) die Diagnose und das Beseitigen von Störungen oder Schäden, die durch VSE NET nicht zu vertreten sind und für die der Kunde haftet,
e) die erste Prüfung und etwa notwendige Instandsetzungen bei Übernahme der Instandhaltung bereits in Betrieb befindlicher Gegenstände,
f) den Abbau (auch vorhandener Systeme), den Rücktransport einschließlich Transportversicherung sowie die Entsorgung,
g) neue Programm- bzw. Softwareversionen.

3. Solange VSE NET zur Instandhaltung verpflichtet ist, lässt der Kunde alle Instandhaltungs- und sonstigen Arbeiten an den Liefergegenständen (z. B. Erweiterungen) nur durch VSE NET oder mit deren Zustimmung ausführen und über die öffentlichen Netze (z. B. der Deutschen Telekom AG) an den Teleservice anschließen. Damit werden Diagnosedaten übermittelt, ferner, soweit möglich, Störungen durch Fernkorrekturen behoben und vom Kunden gewünschte Änderungen des Leistungsumfanges und der Benutzerdaten durchgeführt. Bei Beendigung der Pflicht zur Instandhaltung werden der Anschluss an den Teleservice und die entsprechenden Einrichtungen in den Gegenständen stillgelegt.

4. Soweit personenbezogene Daten gespeichert oder sonst verarbeitet werden, wird VSE NET Weisungen des Kunden beachten und die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Sicherung der Daten gegen Missbrauch treffen. Diese Pflichten bleiben auch nach der Beendigung des Vertrages bestehen.

§ 8 Zahlungsbedingungen / Verzug des Kunden

1. Die in § 10 der AGB festgehaltenen Zahlungsbedingungen gelten sinngemäß auch für den Verkauf und die Vermietung von Kommunikationssystemen, Anlagen und Geräten.

- Rechnungsbeträge für den Verkauf von Kommunikationssystemen, Anlagen und Geräten sind 14 Tage nach Rechnungsstellung ohne Abzug fällig und zahlbar.
- Vereinbarte Mietpreise verstehen sich ab Werk. Fracht und Verpackung werden gesondert berechnet. Der Mietpreis, der Instandhaltungspreis und andere laufend zu zahlende Preise, wie z. B. für Dienstleistungen, sind ab Betriebsbereitschaft der Gegenstände - hat VSE NET das Einrichten nicht übernommen, ab Lieferung -, bzw. ab Vertragsbeginn gemäß dem Systemschein für den Rest des laufenden Kalendervierteljahres und dann vierteljährlich im Voraus zu zahlen.
- Der Einrichtungspreis und andere nicht laufend zu zahlende Preise werden fällig unverzüglich nachdem die Lieferung oder Leistung erbracht und die Rechnung dem Kunden zugegangen ist.
- Sollte ein bestimmter Zeitpunkt für den Beginn der Nutzung vereinbart sein, die Leistung vom Kunden jedoch schon vorab in Anspruch genommen werden, ist die Vergütung bereits ab der ersten Inanspruchnahme der Leistung zu entrichten.
- Kommt der Kunde für zwei aufeinanderfolgende Monate mit der Bezahlung des geschuldeten Entgeltes oder eines nicht unerheblichen Teiles hiervon in Verzug, so kann VSE NET das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Die Geltendmachung weiterer Ansprüche bleibt hiervon unberührt.

§ 9 Programme (Software): Programmüberlassung / Nutzungsrechte / Beseitigung von Programmfehlern / Programmpflege

- Die durch Gesetz bzw. Verträge geschützte(n) Programme (Software) werden in maschinenlesbarer Form geliefert. Ein Anspruch auf Herausgabe des Quellcodes ist ausgeschlossen.
- Software wird dem Kunden lediglich zur Nutzung überlassen (Lizenz). Nach Maßgabe des Vertrages erhält der Kunde auf Grundlage der nachfolgenden Bestimmungen diese Lizenz entweder unbefristet gegen Einmalzahlung oder zeitlich befristet gegen laufendes Entgelt. Das Vertragsverhältnis über die Softwareüberlassung gegen laufendes Entgelt kann schriftlich mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden, frühestens jedoch zum Ende der Mindestvertragsdauer.
- Dem Kunden steht das nicht ausschließliche Recht zu, die ihm gemäß Vertrag überlassene Software im Rahmen des dort vereinbarten Umfangs zu nutzen. Wird die Software in einem Netzwerk installiert, so ist für jeden Nutzer eine Lizenz zu erwerben. Bei Datenträgern, die mehrere Softwareprodukte enthalten, wird der Kunde nur die ihm im Vertrag lizenzierte Software nutzen.
- Ist für eine Software ein entsprechender Nutzungsumfang nicht vereinbart, ist der Kunde berechtigt, diese Software zusammen mit dem jeweiligen Kauf- bzw. Mietgegenstand lediglich in dem Umfang zu nutzen, wie dies für die Kauf- bzw. Mietgegenstände notwendig oder nach der Verkehrssitte üblich ist.
- Der Kunde wird zeitlich unbegrenzt dafür sorgen, dass die Software einschließlich der Vervielfältigungen und Dokumentationen auch in bearbeiteten, erweiterten oder geänderten Fassungen ohne vorherige schriftliche Zustimmung von VSE NET Dritten nicht bekannt werden. Bei einer zulässigen Weitergabe an Dritte verpflichtet sich der Kunde dem Dritten die Einhaltung dieses Paragraphen aufzuerlegen. Der Kunde wird nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von VSE NET Software vervielfältigen oder ändern. Er wird die Softwareprodukte nicht zurück entwickeln oder -übersetzen und keine Programmteile herauslösen. Er wird alphanumerische Kennungen, Markenzeichen und Urheberrechtsvermerke nicht entfernen. Bei erlaubter Vervielfältigung wird er sie unverändert mit vervielfältigen, alle Kopien mit einer fortlaufenden Nummer versehen, aus der auch die Softwareseriennummern zu entnehmen sind und über den Verbleib aller Kopien Aufzeichnungen führen, die VSE NET auf Wunsch einsehen kann. Der Kunde darf von jedem Softwareprodukt eine Sicherungskopie herstellen. Die §§ 69a ff UrhG bleiben unberührt.
- Für Software stellt VSE NET bei Standardsoftware die Softwarespezifikationen bzw. Programmbeschreibungen (Spezifikationen) zur Verfügung. Spezifikationen können z.B. Unterlagen beinhalten über Leistungsmerkmale, spezielle Funktionen, Hardware- und Softwarevoraussetzungen, Installationserfordernisse, Einsatzbedingungen und Bedienung (Bedienerhandbuch).
- Jeder ergänzende Programmcode (z.B. Patch), der dem Kunden im Rahmen einer Serviceleistung oder Gewährleistung zur Verfügung gestellt wird, wird als Bestandteil der jeweils überlassenen Software betrachtet und unterliegt den Bedingungen dieses Vertrages, sofern im Einzelfalle nichts Abweichendes vereinbart wurde.
- Mit Lieferung von Hochrüstungen einer Software erlöschen die Nutzungsrechte an den ersetzten Versionen. Vorhandene Kopien sind gegen Nachweis vom Kunden zu vernichten oder an VSE NET zurückzugeben.
- Für Softwareprodukte gewährleistet VSE NET die Übereinstimmung mit den für die jeweilige Softwareversion gültigen Spezifikationen, sofern die Software gemäß den jeweils geltenden Installationserfordernissen eingesetzt und den jeweils geltenden Einsatzbedingungen genutzt wird.
- VSE NET übernimmt keine Gewähr dafür, dass die Softwarefunktionen den Anforderungen des Kunden genügen, dass die Programme in der vom Kunden getroffenen Auswahl zusammenarbeiten, dass diese ununterbrochen und fehlerfrei laufen oder dass alle Softwarefehler beseitigt werden können.
- Bei Softwarefehlern, die innerhalb von 6 Monaten nach der Übergabe des Softwareproduktes auftreten, leistet VSE NET durch Überlassung eines neuen Softwareausgabestandes der gelieferten Softwareversion Gewähr, sobald dieser bei VSE NET vorhanden ist. Sofern der Softwarefehler eine vom Kunden beauftragte Anpassung von Standardsoftware bzw. Erstellung von Individualsoftware durch VSE NET betrifft, hat VSE NET bis zur Überlassung des neuen Softwareausgabestandes eine Zwischenlösung zur Fehlerumgehung zu

überlassen, wenn dies bei angemessenem Aufwand möglich ist, und wenn der Kunde sonst unaufschiebbare Aufgaben nicht mehr bearbeiten kann.

- Bei Software, die gegen laufendes Entgelt zur Nutzung überlassen wird oder für die ein Pflegepreis vereinbart ist, dauern diese Pflichten bis zum Ende der vereinbarten Nutzungsdauer, mit der Maßgabe, dass ab der jeweils übernächsten Softwareversion anstelle der Pflicht zur Fehlerbeseitigung die Pflicht zur Softwarebetreuung tritt, d.h. VSE NET ist nur verpflichtet, ihr bekannte Fehlerkorrekturen oder -umgehungen dem Kunden zu überlassen.

- VSE NET erhält vom Kunden alle für die Beseitigung von Softwarefehlern benötigten Unterlagen und Informationen.

§ 10 Gewährleistung

- Die Gewährleistungsfrist bei neuen Gegenständen beträgt ein Jahr ab Ablieferung der Ware. Ansprüche wegen Mängeln an gebrauchten Wirtschaftsgütern sind ausgeschlossen.
- Der Kunde ist verpflichtet, die gelieferte Ware auf Vollständigkeit, Transportschäden und offensichtliche Mängel, die einem durchschnittlichen Kunden ohne weiteres auffallen, zu untersuchen. Zu den offensichtlichen Mängeln zählen auch das Fehlen von Handbüchern sowie erhebliche, leicht sichtbare Beschädigungen der Ware. Ferner fallen Fälle darunter, in denen eine andere Sache oder eine zu geringe Menge geliefert wird. Solche offensichtlichen Mängel sind VSE NET gemäß § 377 HGB unverzüglich nach Übergabe der Ware schriftlich anzuzeigen. Mängel, die erst später offensichtlich werden, müssen VSE NET innerhalb von vier Wochen nach dem Erkennen durch den Kunden schriftlich gerügt werden. Bei Verletzung der Untersuchung- und Rügepflicht gilt die Ware in Ansehung des betreffenden Mangels als genehmigt.
- Ist ein von VSE NET mietweise überlassener Gegenstand mangelhaft oder fehlt diesem eine zugesicherte Eigenschaft, die ihren vertragsmäßigen Gebrauch mehr als nur unerheblich beeinträchtigt, so kann der Kunde von VSE NET eine Instandsetzung verlangen. Einer Instandsetzung steht es gleich, wenn VSE NET einen gleichwertigen Ersatz zur Verfügung stellt. Die verschuldensunabhängige Haftung der VSE NET für bei Mietvertragsabschluss vorhandene Sachmängel ist ausgeschlossen. § 536 a Absatz 1 BGB findet insoweit keine Anwendung.
- Ist ein Mangel nicht feststellbar oder hat der Kunde den Mangel zu vertreten, ist VSE NET berechtigt, dem Kunden die durch den Versuch der Mängelbeseitigung entstandenen Kosten (Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten) in Rechnung zu stellen.
- Als Beschaffenheit der Ware gilt grundsätzlich nur die Produktbeschreibung des Herstellers als vereinbart. Öffentliche Veräußerung, Anpreisung oder Werbung des Herstellers stellen daneben keine vertragsgemäße Beschaffenheitsangabe der Ware dar. Erhält der Kunde eine mangelhafte Montageanleitung ist VSE NET lediglich zur Lieferung einer mangelfreien Montageanleitung verpflichtet und dies auch nur dann, wenn der Mangel der Montageanleitung der ordnungsgemäßen Montage entgegensteht.
- Garantien im Rechtssinne erhält der Kunde durch VSE NET nicht. Herstellergarantien bleiben hiervon unberührt.

§ 11 Haftung

- Soweit kein Versicherungsschutz besteht, hat der Kunde alle Schäden selbst zu ersetzen, die durch Verlust oder Beschädigung eines durch VSE NET vermieteten Gegenstandes in Räumen entstehen, die der Aufsicht des Kunden oder eines seiner Erfüllungsgehilfen unterliegen, es sei denn, dass der Kunde und seine Erfüllungsgehilfen nachweislich jede gebotene Sorgfalt beachtet haben oder der Schaden auch bei Beachtung dieser Sorgfalt entstanden wäre.
- Die Haftung der VSE NET für die Verletzung von Pflichten aus rechtsgeschäftlichen oder rechtsgeschäftsähnlichen Schuldverhältnissen ist ausgeschlossen, wenn ihr, ihren gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen nur leichte Fahrlässigkeit zur Last fällt. Satz 1 gilt nicht für die Verletzung von vertragswesentlichen Pflichten (Kardinalpflichten) durch VSE NET oder ihren gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen. Die Haftung ist beschränkt auf den nach der Art des Vertragsgegenstandes vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden bis zu einem Betrag von EUR 300.000,- je Schadenersatzereignis. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen betreffen nicht Ansprüche des Kunden aus Produkthaftung. Weiter gelten die Haftungsbeschränkungen nicht bei der VSE NET zurechenbaren Körper- oder Gesundheitsschäden oder bei Verlust des Lebens des Kunden.
- Weitergehende als die in diesem Vertrag ausdrücklich genannten Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche des Kunden, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere Ansprüche wegen Betriebsunterbrechung, entgangenem Gewinn, Verlust von Informationen und Daten oder Mangelfolgeschäden sind ausgeschlossen, soweit nicht z. B. nach dem Produkthaftungsgesetz oder in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit, des Fehlens zugesicherter Eigenschaften oder wegen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten zwingend gehaftet wird. Der Schadenersatz wegen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch begrenzt auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt.
- Macht ein Dritter Ansprüche wegen der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten (im folgenden: Schutzrechte) durch die von VSE NET gelieferten Produkte gegenüber dem Kunden geltend und wird die Nutzung der Produkte hierdurch beeinträchtigt oder untersagt, so wird VSE NET nach ihrer Wahl und auf ihre Kosten entweder die Produkte so ändern oder ersetzen, dass sie das Schutzrecht nicht verletzen, aber im wesentlichen dennoch den vereinbarten Spezifikationen entsprechen oder den Kunden von Lizenzgebühren für die Benutzung der Produkte gegenüber dem Dritten freistellen. Ist dies VSE NET zu angemessenen Bedingungen nicht möglich, hat sie das Produkt gegen Erstattung der entrichteten Vergütung zurückzunehmen. Für die Nutzung des Produkts kann VSE NET vom Kunden angemessenen Wertersatz verlangen. Voraussetzungen für die Haftung von VSE NET sind, dass der Kunde VSE NET von Ansprüchen Dritter wegen einer Schutzrechtsverletzung unverzüglich schriftlich verständigt, die behauptete Verletzung nicht aner-

kennt und jegliche Auseinandersetzung, einschließlich etwaiger außergerichtlicher Regelungen, nur im Einvernehmen mit VSE NET führt. Stellt der Kunde die Nutzung des Produktes aus Schadensminderungs- oder sonstigen wichtigen Gründen ein, ist er verpflichtet, den Dritten darauf hinzuweisen, dass mit der Nutzungseinstellung ein Anerkenntnis der Schutzrechtsverletzung nicht verbunden ist. Soweit der Kunde selbst die Schutzrechtsverletzung zu vertreten hat, sind Ansprüche gegen VSE NET ausgeschlossen. Gleiches gilt, soweit die Schutzrechtsverletzung auf speziellen Vorgaben des Kunden beruht, durch eine von VSE NET nicht vorhersehbare Anwendung oder dadurch verursacht wird, dass das Produkt vom Kunden verändert oder zusammen mit nicht von VSE NET gelieferten Produkten eingesetzt wird. Weitergehende Ansprüche des Kunden wegen einer Verletzung von Schutzrechten Dritter sind ausgeschlossen. Das Recht des Kunden zum Rücktritt vom Vertrag und die Regelungen in den Absätzen 2 und 3 bleiben jedoch unberührt.

§ 12 Eigentumsvorbehalt

1. VSE NET behält sich das Eigentum an der Ware bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises vor. Bei Waren, die der Kunde im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung von VSE NET erhält, behält sich VSE NET das Eigentum an der Ware vor, bis sämtlichen Forderungen der VSE NET aus einer laufenden Geschäftsbeziehung mit dem Kunden, einschließlich der künftig entstehenden Forderungen, beglichen sind. Soweit der Wert aller Sicherungsrechte, die VSE NET zustehen, die Höhe aller gesicherten Ansprüche um mehr als 20 % übersteigt, wird VSE NET auf Wunsch des Kunden einen entsprechenden Teil der Sicherungsrechte freigeben.
2. Dem Kunden ist während des Bestehens des Eigentumsvorbehaltes eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung der Liefergegenstände untersagt und die Weiterveräußerung bis auf Widerruf im Rahmen seiner gewöhnlichen Geschäftstätigkeit und nur unter der Bedingung gestattet, dass der Kunde von dem Erwerber Bezahlung erhält und sich das Eigentum vorbehält bis der Käufer seine Zahlungsverpflichtungen erfüllt hat.
3. Veräußert der Kunde den Liefergegenstand, so tritt er bereits jetzt VSE NET seine künftigen Forderungen aus der Veräußerung gegenüber dem Erwerber mit allen Nebenrechten, einschließlich etwaiger Saldoforderungen, sicherungshalber ab. Wird der Liefergegenstand zusammen mit anderen Gegenständen veräußert, tritt der Kunde VSE NET mit Vorrang vor der übrigen Forderung denjenigen Teil der Forderung ab, der den Preis des Liefergegenstandes entspricht.
4. Bei Verarbeitung oder Verbindung mit anderen Sachen steht VSE NET Miteigentum an der neuen Sache in Höhe des Anteils zu, der sich aus dem Verhältnis des Preises des verarbeiteten oder verbundenen Liefergegenstandes zum Preis der anderen Sache ergibt. Erwirbt der Kunde Alleineigentum an der neuen Sache, sind sich VSE NET und der Kunde darüber einig, dass der Kunde VSE NET Miteigentum an der durch Verarbeitung oder Verbindung entstandenen neuen Sache im Verhältnis des Preises des Liefergegenstandes zum Preis der anderen Sache einräumt. Veräußert der Kunde die neue Sache, gilt vorgesagtes entsprechend. Die Abtretung gilt jedoch nur in Höhe des Preises des verarbeiteten oder verbundenen Liefergegenstandes. Bei einem berechtigten Interesse von VSE NET hat

der Kunde VSE NET die zur Geltendmachung ihrer Rechte gegenüber Dritten erforderlichen Auskünfte zu erteilen und erforderliche Unterlagen auszuhändigen. Pfändungen, Beschlagnahmen oder sonstige Zugriffe Dritter hat der Kunde VSE NET unverzüglich anzuzeigen. Der Kunde trägt die Kosten der Abwehr solche Zugriffe Dritter.

5. Der Kunde ist verpflichtet, die Ware pfleglich zu behandeln. Sofern von seiner Seite Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, hat der Kunde diese auf eigene Kosten regelmäßig durchzuführen.

6. Bis zur vollständigen Bezahlung der vereinbarten Vergütung ist VSE NET berechtigt, die Vorbehaltsware auf Kosten des Kunden ausreichend gegen Diebstahl, Zerstörung und Beschädigung zu versichern, es sei denn, der Kunde weist VSE NET nach, dass er eine solche ausreichende Versicherung auf seine Kosten abgeschlossen hat.

§ 13 Änderungen an der Mietsache / Veränderung des Aufstellungsortes

1. VSE NET ist berechtigt, Änderungen an der Mietsache vorzunehmen, sofern diese der Erhaltung oder Verbesserung dienen. Dies gilt nicht, wenn die Maßnahmen für den Kunden unzumutbar sind. VSE NET wird den Kunden über entsprechende Maßnahmen rechtzeitig im Voraus in Kenntnis zu setzen. Entstehen dem Kunden aufgrund dieser Maßnahmen Aufwendungen, so werden diese von VSE NET ersetzt.
2. Änderungen und Anbauten an der Mietsache durch den Kunden bedürfen der vorhergehenden Zustimmung von VSE NET. Dies gilt insbesondere für Anbauten oder Einbauten sowie die Verbindung der Mietsache mit anderen Geräten, EDV-Anlagen oder Netzwerken. Zustimmungsfreie Handlungen des Kunden im Hinblick auf die überlassenen Computerprogramme nach § 69 d UrhG bleiben unberührt. Vor Rückgabe der Mietsache stellt der Kunde auf Verlangen von VSE NET den ursprünglichen Zustand wieder her.
3. Die Aufstellung der Mietsache an einem anderen als dem im Mietschein festgelegten Aufstellungsort bedarf der vorhergehenden Zustimmung von VSE NET. VSE NET wird die Zustimmung nur versagen, wenn wichtige Gründe vorliegen, die eine Umsetzung unzumutbar machen. VSE NET kann verlangen, dass der Transport und die Neuinstallation von qualifizierten Fachleuten vorgenommen werden. Die mit einer Standortveränderung verbundenen Aufwendungen und Folgekosten sowie die hierdurch gegebenenfalls entstandenen Mehrkosten für Wartung und Pflege trägt der Kunde.

§ 14 Ausführbestimmungen

1. Beabsichtigt der Kunde, soweit er hierzu vertraglich berechtigt ist, von VSE NET gekaufte Geräte zu exportieren, wird der Kunde die Ausführbestimmungen der Bundesrepublik Deutschland und der USA befolgen. Bei einer Weiterveräußerung von Geräten durch den Kunden wird der Kunde den Erwerber verpflichten, seinerseits die Ausführbestimmungen zu beachten.